

Stand: 1. Oktober 2021

Informationen zu den aktuellen Bestimmungen für Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen und Seelsorge

(Für Brandenburg siehe [hier](#))

(Für Sachsen [hier](#))

Land Berlin

	Was ist erlaubt? Was sagt die Verordnung?
<b>Geltende RechtsVO</b> Link	<ul style="list-style-type: none"> <li><a href="https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/">https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/</a></li> </ul>
Bezeichnung	<b>3. SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung</b> Vom 21. September 2021
Datum des In kraft Tretens/ Außer kraft Tretens	26. September 2021/ 22. Oktober 2021
<b>Gottesdienst</b> Rechtliche Regelung	<p><b>§ 1 Grundlegende Hygienemaßnahmen in der Pandemie</b></p> <p>„(1) Jede Person ist angehalten, die allgemein empfohlenen Basismaßnahmen zur Infektionsvorbeugung, also den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, geeignete Händehygiene, Husten- und Niesetikette sowie ausreichende Lüftung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen einzuhalten. Personen, die Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) aufweisen sind angehalten, für die Dauer der Symptome ihre sozialen Kontakte auf Menschen des eigenen Haushalts zu begrenzen und diese Symptome ärztlich abklären zu lassen.“</p> <p><b>§ 2 Medizinische Gesichtsmaske und FFP2-Maske</b></p> <p>„(1) Sofern in dieser Verordnung eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht, soweit sich Personen an einem ihnen zugewiesenen festen Platz aufhalten und in geschlossenen Räumen eine ausreichende maschinelle Belüftung sichergestellt ist. Eine Maske ist derart zu tragen, dass Mund und Nase enganliegend bedeckt</p>

werden und eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird. Eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske, die den in der Anlage genannten Anforderungen entspricht und über kein Ausatemventil verfügen darf. Eine FFP2-Maske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske, die den in der Anlage genannten Anforderungen entspricht und über kein Ausatemventil verfügen darf. Sofern in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, kann auch eine FFP2-Maske getragen werden.“

#### **§ 4 Anwesenheitsdokumentation**

„(1) Soweit nach dieser Verordnung die Dokumentation von Anwesenheiten vorgeschrieben ist, ist diese Pflicht dadurch zu erfüllen, dass die verantwortliche Person die folgenden Angaben der Person erhebt, deren Anwesenheit zu dokumentieren ist:

1. Vor- und Familienname,
2. Telefonnummer,
3. Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen),
4. vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse, sofern vorhanden,
5. Anwesenheitszeit,
6. Platz- oder Tischnummer, sofern vorhanden (verzichtbar bei digitalen Anwendungen) und
7. die Durchführung der Testung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder die Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4, soweit eine solche in dieser Verordnung vorgeschrieben ist; bei elektronischer Nachweisführung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 oder § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in den von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Formaten kann darauf verzichtet werden.

(2) Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zum Vollzug infektionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere zur Kontaktnachverfolgung genutzt werden. Die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 7 erhobenen Daten sind für die Dauer von zwei Wochen, hiervon abweichend bei Nutzung digitaler Anwendungen die nach Absatz 1 Nummer 7 erhobenen Daten sind für die Dauer von 48 Stunden, beginnend mit der Beendigung des die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation begründenden Ereignisses, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.

(4) Die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der Verantwortlichen ermöglichen, erfolgen. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden. In jedem Fall muss die Möglichkeit einer Anwesenheitsdokumentation ohne Nutzung digitaler Anwendungen vorgehalten werden. Die Verantwortlichen sind berechtigt und verpflichtet, die Originale der Bescheinigungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 oder der Nachweise nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 einzusehen und die Identität der anwesenden Person mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen.“

#### **§ 5 Schutz- und Hygienekonzept**

„(1) Die Verantwortlichen für jegliche Art von Veranstaltungen, mit Ausnahme solcher nach § 12 Absatz 2, mit mehr als 20 zeitgleich Anwesenden, [...] haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Soweit in dieser Verordnung die Erstellung und Einhaltung eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts vorgesehen ist, gelten die Vorgaben mit der Zielsetzung

1. die Kontakte zwischen den Personen durch die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl zu reduzieren;
2. die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen durch eine Wegeführung zu gewährleisten;
3. die ausreichende Durchlüftung durch mehrmals tägliches Stoß- und Querlüften oder den Betrieb einer geeigneten Lüftungsanlage in geschlossenen Räumen zu ermöglichen;
4. die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Die Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen. Die nach Satz 1 Verantwortlichen stellen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicher. Bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz, die Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zum Lüftungsverhalten in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen und die Vorgaben dieser Verordnung sowie der auf Grund von § 39 erlassenen bereichsspezifischen Verordnungen zu beachten.“

#### **§ 11 Veranstaltungen**

	<p>„(7) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die in einem Hygienerahmenkonzept nach § 5 Absatz 2 oder einer auf Grund von § 39 erlassenen Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Satz 1 gilt nicht für das Singen im engsten Angehörigenkreis.</p> <p>„(8) An Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. Gleiches gilt für Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Personen.“</p> <p>Vgl. hierzu unten unter „Gemeindegesang“</p> <p><b>§ 12 Besondere Veranstaltungen</b></p> <p>„(1) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften müssen für die Durchführung von religiös-kultischen Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin ein Schutz- und Hygienekonzept etabliert haben, welches dem aktuellen Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung entspricht oder über dessen Bestimmungen hinausgeht. Für Teilnehmende an religiös-kultischen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen besteht eine Maskenpflicht, es sei denn, die Teilnehmenden halten sich an einem festen Platz auf. 11 Absatz 8 findet keine Anwendung.“</p>
Teilnehmerzahl	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gibt keine Personenobergrenzen bei „religiös-kultischen Veranstaltungen“, also bei Gottesdiensten, Andachten, Gebeten.</li> </ul>
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für den Gottesdienst braucht es ein Hygienekonzept. Die vom Konsistorium beschlossenen Rahmenhygienekonzepte sind unter <a href="https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html">https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</a> abrufbar.</li> <li>• Die Kirchenleitung hat mit Wirkung vom 22. August 2020 eine Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen, die kirchliche Stellen verpflichtet, Hygienekonzepte zu entwickeln, wobei Kirchengemeinden von den veröffentlichten Rahmenhygienekonzepten abweichen können, sofern die in den o.g. rechtlichen Regelungen genannten Mindestanforderungen beibehalten werden.</li> <li>• Beschließen Kirchengemeinden keine Hygienekonzepte gelten die vom Konsistorium veröffentlichten Rahmenhygienekonzepte.</li> <li>• Die Rahmenhygienekonzepte für Gottesdienste im Innenraum und Open Air finden sich unter diesem Link: <a href="https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html">https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</a></li> <li>• Für die Teilnahme am Gottesdienst ist kein Nachweis einer Testung oder Impfung erforderlich!</li> </ul>
Gemeindegesang /Chöre/Bläser	<b>§ 11 Veranstaltungen</b>

„(7) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die in einem Hygienerahmenkonzept nach § 5 Absatz 2 oder einer auf Grund von § 39 erlassenen Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Satz 1 gilt nicht für das Singen im engsten Angehörigenkreis.“

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa hat am 10. August 2020 ein Hygienerahmenkonzept mit festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards veröffentlicht und mit Datum vom 25. September 2021 erneut angepasst.

<https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/>

- „Für alle Teilnehmenden besteht Maskenpflicht, sofern sie sich nicht an ihrem Platz aufhalten (gemäß § 12 Abs. 1 VO).
- Der Mindestabstand kann reduziert werden, wenn alle Anwesenden negativ getestet bzw. geimpft oder genesen sind, oder die Maske auch am Platz getragen wird.
- Gemeinsamer Gesang (d. sowohl Chor als auch Gemeindegesang) in geschlossenen Sakralräumen im Rahmen von Gottesdiensten ist unter folgenden Bedingungen möglich
  - Der Sakralraum hat eine ausreichende manuelle Belüftungsmöglichkeit (siehe oben) sowie eine Deckenhöhe von mindestens 3,5 Meter oder es ist eine maschinelle Belüftung vorhanden.
  - Alle Anwesenden tragen beim Singen eine medizinische Maske. Auf diese kann verzichtet werden, wenn alle Anwesenden im Sinne von § 6 VO negativ getestet bzw. nach § 8 VO geimpft oder genesen sind.
  - Die Dauer des Gesangs sollte auf ein Minimum reduziert werden.
  - Für das Chorsingen gelten die o.g. Maßgaben unter IV. Es wird dringend empfohlen, dass alle Chorsänger:innen ein negatives Testergebnis vorweisen“  
[Zitate aus o.g. Hygienerahmenkonzept des Landes Berlin]
- Zu den Belüftungsvorgaben im Einzelnen siehe oben unter Hygienerahmenkonzept Kulturverwaltung Berlin Seite 7, <https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/>
- Der Gemeindegesang im Innenraum ist bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und bei Verwendung medizinischer Masken möglich. Die Option die Masken weg zu lassen, wenn **alle** Teilnehmenden negativ getestet, geimpft oder genesen sind, wird für Gottesdienste und Andachten in Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäusern in Betracht kommen. Für den Gemeindegottesdienst ist das nur eine Option, wenn die Kirchengemeinde die Testung selbst organisieren kann und den Impf- oder Genesungsnachweis sicher

	<p>dokumentieren kann vgl. § 4 Absatz 1 Nr. 7 der Verordnung. Im Freien darf jetzt auch ohne Maske bei Einhaltung des Mindestabstands gesungen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rahmenhygienekonzepte unter <a href="https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html">https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</a></li> </ul>
Anwesenheitsnachweis/-dokumentation	<p><b>§ 4 Anwesenheitsdokumentation</b></p> <p>„(1) Soweit nach dieser Verordnung die Dokumentation von Anwesenheiten vorgeschrieben ist, ist diese Pflicht dadurch zu erfüllen, dass die verantwortliche Person die folgenden Angaben der Person erhebt, deren Anwesenheit zu dokumentieren ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor- und Familienname,</li> <li>2. Telefonnummer,</li> <li>3. Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen),</li> <li>4. vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse, sofern vorhanden,</li> <li>5. Anwesenheitszeit,</li> <li>6. Platz- oder Tischnummer, sofern vorhanden (verzichtbar bei digitalen Anwendungen) und</li> <li>7. die Durchführung der Testung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder die Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4, soweit eine solche in dieser Verordnung vorgeschrieben ist; bei elektronischer Nachweisführung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 oder § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in den von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Formaten kann darauf verzichtet werden.</li> </ol> <p>(2) Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zum Vollzug infektionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere zur Kontaktnachverfolgung genutzt werden. Die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 7 erhobenen Daten sind für die Dauer von zwei Wochen, hiervon abweichend bei Nutzung digitaler Anwendungen die nach Absatz 1 Nummer 7 erhobenen Daten sind für die Dauer von 48 Stunden, beginnend mit der Beendigung des die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation begründenden Ereignisses, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.</p> <p>[..]</p> <p>(4) Die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der Verantwortlichen ermöglichen, erfolgen. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden. In jedem Fall muss die Möglichkeit einer Anwesenheitsdokumentation ohne Nutzung digitaler Anwendungen vorgehalten werden. Die Verantwortlichen sind berechtigt und verpflichtet, die Originale der Bescheinigungen gemäß §</p>

	<p>6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 oder der Nachweise nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 einzusehen und die Identität der anwesenden Person mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen.</p> <p>(5) Die Angaben nach Absatz 1 sind vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Dies gilt auch im Falle der Registrierung in einer digitalen Anwendung zur Anwesenheitsdokumentation durch die Nutzerinnen und Nutzer. Die Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 haben anwesenden Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren. Soweit die Anwesenheitsdokumentation unter Nutzung digitaler Anwendungen geführt wird, die die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Verantwortlichen technisch nicht zulassen, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Verantwortlichen sicherzustellen haben, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die in der Verordnung aufgeführte digitale Anwendung zielt auf die Luca-App bzw. die Corona-Warn-App, die künftig solche Registrierung und die Kontaktnachverfolgung ermöglichen sollen. Die derzeit praktizierte Erfassung über Teilnehmendenkarten oder Anmeldesysteme bleibt weiter zulässig.</li> <li>• Auch unter freiem Himmel gibt es die rechtliche Verpflichtung, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen.</li> <li>• Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, wird die Nutzung von Teilnehmendenkarten (s. <a href="https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html#c110687">https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html#c110687</a>) empfohlen. Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können.</li> <li>• Mit der Ergänzung in Absatz 4 besteht die Verpflichtung, bei Veranstaltungen mit 3 G-Regelungen (nicht bei Gottesdiensten) die Impf-, Genesungs- oder Testnachweise einzusehen und ggf. auch Ausweise einzusehen.</li> <li>• Achtung: In Absatz 5 ist weiter vorgesehen, dass die Verantwortlichen für die vollständige und richtige Eintragung der Daten zuständig sind und ggf. Personen, die unvollständige oder fehlerhafte Angaben machen, den weiteren Aufenthalt verwehren.</li> </ul>
<p><b>Kasualien, Konfirmationen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Durchführung der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Trauerfeiern oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste. Die Personenobergrenze richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und dem einzuhaltenden Mindestabstand. Für die sich anschließenden Feiern in den Familien gilt die folgende Regelung:</li> </ul>

	<p><b>§11 Veranstaltungen</b>  „(6) Bestattungen und Trauerfeiern auf Friedhöfen oder bei Bestattungsunternehmen unterliegen nicht den Personenobergrenzen nach Absatz 2. Hiervon nicht erfasste Beerdigungen und Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung sowie private Veranstaltungen einschließlich Veranstaltungen im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis, insbesondere Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern oder Feierlichkeiten anlässlich religiöser Feste sind abweichend von Absatz 2 im Freien mit bis zu 100 zeitgleich anwesenden Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 zeitgleich anwesenden Personen zulässig. Die für die Durchführung der jeweiligen Feier erforderlichen Personen sowie der Personenkreis nach § 8 Absatz 1 und Kinder unter 14 Jahren bleiben bei der Bemessung der Personenobergrenze des Satzes 2 unberücksichtigt. Absatz 5 findet nur bei mehr als 20 zeitgleich Anwesenden Anwendung.“  (8) An Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. Gleiches gilt für Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Personen.“  Für die Regelung zu den Friedhöfen siehe <a href="https://friedhoefe.ekbo.de/neuigkeiten.html">https://friedhoefe.ekbo.de/neuigkeiten.html</a></p>
<p><b>Kirchliche Gremien</b></p> <p>Rechtliche Regelung</p>	<p><b>§ 11 Veranstaltungen</b>  „(2) Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.000 zeitgleich Anwesenden sind verboten. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 1.000 zeitgleich Anwesenden sind verboten.  (8) An Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. Gleiches gilt für Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Personen.“</p> <p><b>§ 12 Besondere Veranstaltungen</b>  „(2) Für Veranstaltungen, einschließlich Sitzungen, des Europäischen Parlaments, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Deutschen Bundestages, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Bundesrates und seiner Ausschüsse, des Abgeordnetenhauses, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Europäischen Rates, des Rates der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, des Senats von Berlin, des Rats der Bürgermeister und seiner Ausschüsse, des Verfassungsgerichtshofes von Berlin, der Bezirksverordnetenversammlungen, ihrer Fraktionen und Ausschüsse sowie der Auslandsvertretungen, der Organe der Rechtspflege, der Organe, Gremien und Behörden der Europäischen Union, der internationalen Organisationen, des Bundes und der Länder und anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, regeln die jeweiligen Institutionen die Schutz- und Hygienemaßnahmen in eigener Verantwortung.“</p> <p><b>§ 1 Grundlegende Hygienemaßnahmen in der Pandemie</b></p>



	<p>„(1) Jede Person ist angehalten, die allgemein empfohlenen Basismaßnahmen zur Infektionsvorbeugung, also den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, geeignete Händehygiene, Husten- und Niesetikette sowie ausreichende Lüftung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen einzuhalten. Personen, die Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) aufweisen sind angehalten, für die Dauer der Symptome ihre sozialen Kontakte auf Menschen des eigenen Haushalts zu begrenzen und diese Symptome ärztlich abklären zu lassen.“</p> <p><b>§ 2 Medizinische Gesichtsmaske und FFP2-Maske</b></p> <p>„(1) Sofern in dieser Verordnung eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht, soweit sich Personen an einem ihnen zugewiesenen festen Platz aufhalten und in geschlossenen Räumen eine ausreichende maschinelle Belüftung sichergestellt ist. Eine Maske ist derart zu tragen, dass Mund und Nase enganliegend bedeckt werden und eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird. Eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske, die den in der Anlage genannten Anforderungen entspricht und über kein Ausatemventil verfügen darf. Eine FFP2-Maske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske, die den in der Anlage genannten Anforderungen entspricht und über kein Ausatemventil verfügen darf. Sofern in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, kann auch eine FFP2-Maske getragen werden.</p> <p>[..]</p> <p>(3) Wo bei privaten oder im öffentlichen Raum stattfindenden Zusammenkünften, also immer, wenn sich Menschen gemeinsam aufhalten, die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich ist, sind alle Beteiligten angehalten, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.“</p>
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde- und Kreiskirchenräte sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen, können tagen.</li> <li>• Wir empfehlen die Obergrenze von nicht mehr als 1.000 Personen in geschlossenen Räumen zu beachten. Die Regelung in § 12 Absatz 2, die eine Ausnahmen von den Regelungen in § 11 für Gerichte, Parlamente und „und andere Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen“ kann auch für kirchliche Körperschaften gelten. Fragen dazu bitte an Ref. 1.2, Kontaktdaten am Ende des Dokuments.</li> <li>• Beim Zusammenkommen in geschlossenen Räumen sind negative Testergebnisse erforderlich, jetzt auch unabhängig von der Zahl der zusammenkommenden Personen. Die Testpflicht besteht nicht für Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind. Auch Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden, sind von der Testpflicht ausgenommen. Die Testpflicht gilt aber nicht, wenn</li> </ul>

	<p>Personen zusammenkommen, die „öffentlich-rechtliche Aufgaben“ wahrnehmen. Ob die jeweilige Gremien- oder Ausschusssitzung dieses Kriterium erfüllen kann, klären Sie bitte mit Ref. 1.2, Kontaktdaten am Ende des Dokuments.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für das Zusammenkommen braucht es ein Hygienekonzept.</li> <li>• Zu den Rahmenhygienekonzepten:</li> <li>• <a href="https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html">https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</a></li> </ul>
<p><b>Gemeindeveranstaltungen, Gruppen und Kreise</b></p>	<p><b>§ 11 Veranstaltungen</b></p> <p>„(2) Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.000 zeitgleich Anwesenden sind verboten. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 1.000 zeitgleich Anwesenden sind verboten.</p> <p>(3) Auf Veranstaltungen sind die Zuweisung fester Plätze und die Bestuhlung und Anordnung der Tische so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann. Der Mindestabstand nach Satz 1 kann unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist oder alle anwesenden Besucherinnen und Besucher negativ getestet sind. Für gastronomische Angebote gilt § 18 Absatz 1 entsprechend.</p> <p>[...]</p> <p>(8) An Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. Gleiches gilt für Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Personen.</p> <p>(9) Veranstaltungen können unter der 2G-Bedingung stattfinden, dann finden Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 1 und 2, Absatz 7 sowie § 1 Absatz 2 keine Anwendung. Personen, die bei Veranstaltungen künstlerische Darbietungen aufführen oder sonst für den Ablauf der Veranstaltung unabdingbare, nicht von anderen Personen vertretbare Beiträge einbringen, müssen nicht zum Personenkreis nach § 8 Absatz 1 bis 3 gehören, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union haben und deshalb nicht mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, sie müssen jedoch mittels eines PCR-Tests negativ getestet sein. Veranstaltungen, die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften stattfinden, die der Wahrnehmung gesetzlich vorgeschriebener Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsrechte dienen oder bei denen eine Teilnahme dienst- oder arbeitsrechtlich angeordnet ist, dürfen nicht unter die 2G-Bedingung gestellt werden.“</p>

### **§ 27 Weitere Bildungseinrichtungen**

„(1) An Volkshochschulen sowie weiteren Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen sowie freien Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes und ähnlichen Bildungseinrichtungen besteht in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht. Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht, soweit sich die Teilnehmenden an dem ihnen zugewiesenen festen Platz aufhalten und für alle Plätze die Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt ist.

(2) Im Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb tätige Personen in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen haben zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nachzuweisen, erfolgt die Tätigkeit lediglich an einem Tag der Woche, ist lediglich ein negatives Testergebnis am Tag der Tätigkeit nachzuweisen. Für die Teilnahme am Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb nach Absatz 1 findet § 11 Absatz 8 mit der Maßgabe Anwendung, dass, sofern die Teilnahme am Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb mehr als zweimal die Woche erfolgt, lediglich zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachzuweisen sind. Eine Testverpflichtung entfällt alle Angebote im Freien.“

### **§ 29 Kulturelle Einrichtungen**

(1) Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser und andere kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungsstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft dürfen für den Publikumsverkehr entsprechend der Regelungen des § 11 geöffnet werden.

(3) Für Besucherinnen und Besucher von in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen und Stätten besteht eine Maskenpflicht. Die Pflicht nach Satz 1 besteht im Freien dann nicht, wenn der Mindestabstand jederzeit sicher eingehalten werden kann.

### **§ 8a 2G-Bedingung**

(1) Die 2G-Bedingung soll Verantwortlichen die Möglichkeit eröffnen, Einrichtungen, Betriebe, Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen nur für geimpfte und genesene Personen zugänglich zu machen und im Gegenzug Erleichterungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu erlangen. Von dieser Möglichkeit kann auch für einzelne Tage oder für begrenzte Zeiträume Gebrauch gemacht werden.

(2) Soweit nach dieser Verordnung die Möglichkeit eröffnet wird, die Durchführung von Veranstaltungen oder die Öffnung von Betrieben und Einrichtungen unter die 2G-Bedingung zu stellen, gilt, bei Wahl dieser Möglichkeit, folgendes:

1. Es dürfen ausschließlich Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 eingelassen werden ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren, die negativ getestet sein müssen, § 6 Absatz 3 gilt entsprechend,
2. das Personal darf nur aus Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bestehen,
3. in den Betriebs- oder Veranstaltungsräumen dürfen sich keine Personen aufhalten, die nicht unter § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fallen und Kontakt mit anderen Personen haben,
4. Die Verantwortlichen haben das Vorliegen der Voraussetzung nach Nummer 1 bis 3 sicherzustellen und Personen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Zutritt zu verweigern; sie dürfen hierfür Nachweise im Sinne von § 8 Absatz 1 überprüfen; der Nachweis der Impfung gegen oder der Genesung von SARS-CoV-2 muss digital verifizierbar sein; beim Zutritt müssen die Nachweise digital verifiziert und mit einem Lichtbildausweis abgeglichen werden, und
5. für die Dauer der Geltung der 2G-Bedingung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 2G-Bedingung in geeigneter Weise hinzuweisen.

- Alle Arten von Gemeindeveranstaltungen sind wieder möglich. Die Testpflicht ist jetzt ausgeweitet und besteht unabhängig von der Zahl der im Innenraum zusammenkommenden Personen. Im Freien besteht die Testpflicht, wenn bei Gemeindeveranstaltung mehr als 100 Personen zusammenkommen und es sich nicht um einen Gottesdienst, eine Andacht oder Gebetsstunden o.ä. handelt. Bei gottesdienstähnliche Veranstaltungen gibt es keine Testpflicht. Auch Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden, sind von der Testpflicht ausgenommen Für die Durchführung von Gruppen und Kreisen wird ein Hygienekonzept benötigt. Die Anforderungen entnehmen Sie bitte den Rahmenhygienekonzepten unter <https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html>
- Neu ist die sog. 2G Möglichkeit: der Gemeindegemeinderat kann für bestimmte Veranstaltungen (nicht Gottesdienste) oder für bestimmte Gruppen festlegen, dass nur noch Geimpfte oder Genesene Zutritt haben. Das kann sich anbieten für Gruppen und Kreise, bei denen alle Teilnehmenden aber auch alle an der Durchführung Beteiligten geimpft sind und einen digitalen Impfnachweis erbringen können. In diesen Gruppen kann dann ohne Abstand und Maske getagt werden. Die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation bleibt bestehen.

	<p>„Soweit Verantwortliche die 2G-Regel anwenden, besteht in allen Bereichen der Einrichtung keine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands, keine Maskenpflicht und keine Pflicht zur Nutzung fester Plätze. Nachweise müssen im 2G-Fall digital verifiziert werden.“  [Zitate aus dem o.g. Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung]</p>
<p><b>Kinder- und Jugendarbeit, Christenlehre und Konfirmandenarbeit</b></p>	<p><b>§ 25 Schulen</b></p> <p>„Die Vorgaben zum Betrieb der öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich des Zweiten Bildungsweges und der Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung bestimmt die für Bildung zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 39.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Rechtsverordnung ist unter: <a href="https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-CoronaVSchulHygVBEpP2">https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-CoronaVSchulHygVBEpP2</a> einsehbar und regelt im Wesentlichen die Testpflicht und die Einhaltung der AHA+L-Regeln für den Schulbetrieb</li> </ul> <p><b>§ 27 Weitere Bildungseinrichtungen</b></p> <p>„(1) An Volkshochschulen sowie weiteren Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen sowie freien Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes und ähnlichen Bildungseinrichtungen besteht in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht. Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht, soweit sich die Teilnehmenden an dem ihnen zugewiesenen festen Platz aufhalten und für alle Plätze die Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt ist.</p> <p>(2) Im Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb tätige Personen in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen haben zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nachzuweisen, erfolgt die Tätigkeit lediglich an einem Tag der Woche, ist lediglich ein negatives Testergebnis am Tag der Tätigkeit nachzuweisen. Für die Teilnahme am Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb nach Absatz 1 findet § 11 Absatz 8 mit der Maßgabe Anwendung, dass, sofern die Teilnahme am Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb mehr als zweimal die Woche erfolgt, lediglich zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachzuweisen sind. Eine Testverpflichtung entfällt für alle Angebote im Freien.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 23. Juni wird in Ergänzung des Schreibens vom 1. Juni 2021 mitgeteilt:</li> </ul>

	<p>„Mit Blick auf das sich weiter abschwächende Infektionsgeschehen entfällt in den Sommerferien (Angebote während der Ferienzeit/Ferienangebote) die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Freien und auch in geschlossenen Räumen. Hier sollen ebenfalls Räume für die Aktivitäten genutzt werden, die von Ihrer Größe her grundsätzlich die Möglichkeit geben, einen Abstand von 1,5 Meter wahren zu können und während der Nutzung regelmäßig gelüftet werden können. Weiterhin sind tägliche Anwesenheitslisten (Name, Anschrift, Telefonnummer) zu führen. Die Listen sind nach Ablauf von 4 Wochen zu vernichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.06.2021 hat der Senat die allgemeine Sportausübung im Freien auch wieder vollständig und ohne Einschränkungen zugelassen.</li> <li>- Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln (Abstand halten, geeignete Händehygiene, Husten- und Niesetikette sowie ausreichende Lüftung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen) sind gut sichtbar anzubringen. Bei den einrichtungsbezogenen Schutz- und Hygienekonzepten sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz, die Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zum Lüftungsverhalten in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen.</li> <li>- Aktivitäten in Gruppen sollten soweit möglich grundsätzlich im Freien stattfinden.“</li> </ul> <p>Das Hygienrahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur vom <b>25. September 2021</b> enthält darüber hinaus noch Regelungen zur Kontaktnachverfolgung und zur Testpflicht für Teilnehmende an Angeboten.  <a href="https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/">https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsenzangebote für Konfirmandenunterricht, Christenlehre, Taufunterweisungen sind wieder möglich, zu beachten sind allerdings die festgelegten Testpflichten. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden, sind von der Testpflicht ausgenommen. Der Gemeindegemeinderat entscheidet in eigener Verantwortung, welche Angebote die Kirchengemeinde macht.</li> </ul>
<p><b>Chöre und Instrumentalgruppen</b></p>	<p><b>§ 8a 2G-Bedingung</b></p> <p>„(1) Die 2G-Bedingung soll Verantwortlichen die Möglichkeit eröffnen, Einrichtungen, Betriebe, Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen nur für geimpfte und genesene Personen zugänglich zu machen und im Gegenzug Erleichterungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu erlangen. Von dieser Möglichkeit kann auch für einzelne Tage oder für begrenzte Zeiträume Gebrauch gemacht werden.“</p>

(2) Soweit nach dieser Verordnung die Möglichkeit eröffnet wird, die Durchführung von Veranstaltungen oder die Öffnung von Betrieben und Einrichtungen unter die 2G-Bedingung zu stellen, gilt, bei Wahl dieser Möglichkeit, folgendes:

1. Es dürfen ausschließlich Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 eingelassen werden ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren, die negativ getestet sein müssen, § 6 Absatz 3 gilt entsprechend,
2. das Personal darf nur aus Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bestehen,
3. in den Betriebs- oder Veranstaltungsräumen dürfen sich keine Personen aufhalten, die nicht unter § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fallen und Kontakt mit anderen Personen haben,
4. Die Verantwortlichen haben das Vorliegen der Voraussetzung nach Nummer 1 bis 3 sicherzustellen und Personen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Zutritt zu verweigern; sie dürfen hierfür Nachweise im Sinne von § 8 Absatz 1 überprüfen; der Nachweis der Impfung gegen oder der Genesung von SARS-CoV-2 muss digital verifizierbar sein; beim Zutritt müssen die Nachweise digital verifiziert und mit einem Lichtbildausweis abgeglichen werden, und
5. für die Dauer der Geltung der 2G-Bedingung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 2G-Bedingung in geeigneter Weise hinzuweisen.“

Auch Chorproben sind unter 2G-Bedingungen möglich, wenn der Gemeindegemeinderat so beschließt.

Das Hygienekonzept der Senatsverwaltung für Kultur mit Stand 25. September 2021 <https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/> regelt für Chorproben folgende Maßgaben:

„Wenn alle Beteiligten an Chorveranstaltungen (Proben, Auftritte) vollständig geimpft oder genesen sind (2G-Regel) ist die Unterschreitung der im folgenden genannten Mindestabstände zwischen den Sänger:innen und der Verzicht auf Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken möglich. (VO § 11 Absatz 7 entfällt). Es gelten die Regeln zur Anwesenheitsdokumentation. Kinder unter 12 Jahren können ohne 2G-Nachweis teilnehmen, Kinder im Alter über 6 Jahre müssen negativ getestet sein. Nachweise müssen digital verifiziert werden.“

Das Singen im Freien ist dem Singen in geschlossenen Räumen vorzuziehen. Für das **Singen im Freien** gilt:

- „Es wird dringend empfohlen, dass alle (Chor-) Sänger:innen die 3G-Regeln auch bei weniger als 100 Teilnehmenden am Chorgesang befolgen, um sich selbst und alle Anwesenden zu schützen.
- Zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen ist zwischen den Sänger:innen ein Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Kontaktnachverfolgung werden die Daten der Teilnehmenden gem. § 4 VO registriert. Das kann mit Hilfe einer Nachverfolgungs-App geschehen.“ [ Zitate aus dem o.g. Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung]</li> </ul> <p>Für das <b>Singen in geschlossenen Räumen</b> gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Alle (Chor-)Sänger:innen müssen die 3G-Regel befolgen.</li> <li>• Die max. Anzahl der (Chor-)Sänger:innen ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen.</li> <li>• Zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen ist zwischen den Sänger:innen ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sänger:innen auf Lücke versetzt zu stellen. Der Abstand zum Publik um muss mindestens 4 Meter betragen.</li> <li>• Pro Aufführung bzw. Probe darf das gemeinsame Singen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.</li> <li>• Der Raum muss dauerhaft über großflächig zu öffnende Fenster gelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung.</li> <li>• Vor jeder Probe bzw. Veranstaltung muss 30 Minuten gelüftet werden.</li> <li>• Eine medizinische Maske ist bei Proben und Aufführungen bis zur Einnahme der Plätze von Sänger:innen zu tragen“ [ Zitate aus dem o.g. Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung]</li> </ul> <p>Das Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik ist abrufbar unter: <a href="https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html">https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</a></p>
<p><b>Kirchenkaffe, Seniorengeburtstagskaffe,</b></p>	<p><b>§ 18 Gastronomie</b></p> <p>„(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kantinen dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur von Gästen aufgesucht werden, die negativ getestet sind; dies gilt nicht für die bloße Nutzung sanitärer Anlagen und bei Kantinen nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch diese versorgt werden. Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden.</p> <p>(2) Die Bestuhlung und Anordnung der Tische in Gaststätten und Kantinen ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die untereinander nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern ein-</p>



	<p>gehalten wird. Im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. Je Sitz- oder Tischgruppe gelten die Kontaktbeschränkungen gemäß § 9. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 darf der Mindestabstand innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe unterschritten werden.</p> <p>(3) Die Öffnung von geschlossenen Räumen von Gaststätten nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn die Vorgaben eines Hygienekonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden. Die Anwesenheit der Gäste in Gaststätten und Kantinen ist zu dokumentieren, soweit diese nicht ausschließlich Speisen oder Getränke abholen.</p> <p>(4) Gaststätten können unter der 2G-Bedingung geöffnet werden, dann finden Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2, mit Ausnahme von Satz 3 und 5, sowie § 1 Absatz 2 und § 15 keine Anwendung.“</p> <p>Seit dem 21. Mai können im Freien, ab dem 4. Juni auch im Innenraum wieder Angebote dieser Art gemacht werden. Erforderlich ist ein Hygienekonzept. Im Freien entfällt ab dem 4. Juni die Testpflicht, im Innenraum bleibt sie bestehen, vgl. Rahmenhygienekonzept für Kirchenkaffees  <a href="https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html">https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</a></p>
<p><b>Besuchsdienst und Seelsorge</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gibt keine Spezialregelungen mehr für die Seelsorge, Besuche sind unter den bisherigen Bedingungen immer möglich.</li> </ul>
<p>Hygieneregeln Rechtliche Regelungen</p>	<p><b>§ 5 Schutz- und Hygienekonzept</b></p> <p>„(1) Die Verantwortlichen für jegliche Art von Veranstaltungen, mit Ausnahme solcher nach § 12 Absatz 2, mit mehr als 20 zeitgleich Anwesenden, in Betrieben und in anderen Einrichtungen sowie für Sportstätten und in Vereinen haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Soweit in dieser Verordnung die Erstellung und Einhaltung eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts vorgesehen ist, gelten die Vorgaben mit der Zielsetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Kontakte zwischen den Personen durch die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl zu reduzieren;</li> </ol>

	<p>2. die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen durch eine Wegführung zu gewährleisten;</p> <p>3. die ausreichende Durchlüftung durch mehrmals tägliches Stoß- und Querlüften oder den Betrieb einer geeigneten Lüftungsanlage in geschlossenen Räumen zu ermöglichen;</p> <p>4. die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten.</p> <p>Die Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen. Die nach Satz 1 Verantwortlichen stellen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicher. Bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz, die Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zum Lüftungsverhalten in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen und die Vorgaben dieser Verordnung sowie der auf Grund von § 39 erlassenen bereichsspezifischen Verordnungen zu beachten.</p> <p>(2) Die jeweils zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 1, einschließlich Vorgaben zu Auslastungsgrenzen, Zutritts- und Besuchsregelungen, bestimmen. Die bestehenden Hygienerahmenkonzepte werden auf der Internetseite <a href="http://www.berlin.de/corona">www.berlin.de/corona</a> veröffentlicht.“</p>
Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände als Arbeitgeber	<p><b>§ 21 Maskenpflicht in Büro- und Verwaltungsgebäuden</b>  „In Büro- und Verwaltungsgebäuden besteht für Beschäftigte sowie Besucherinnen und Besucher eine Maskenpflicht, es sei denn sie halten sich an einem festen Platz auf oder können den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.“</p> <p><b>§ 22 Testangebotspflicht</b>  „(1) Private und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, einschließlich der Justiz, sind verpflichtet, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Arbeit mindestens zum Teil an ihrem Arbeitsplatz in Präsenz verrichten, zweimal pro Woche ein Angebot über eine kostenlose Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zu unterbreiten und diese Testungen zu organisieren. Die Pflicht nach Satz 1 kann dadurch erfüllt werden, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung zur Verfügung gestellt werden. Die Inanspruchnahme der Bürgertestung nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1), die durch Artikel 1 der</p>

	<p>Verordnung vom 4. Mai 2021 (BAnz AT 04.05.2021 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befreit nicht von der Pflicht nach Satz 1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind vorbehaltlich des Satzes 5 verpflichtet, auf Wunsch eine Bescheinigung über das Testergebnis auszustellen oder ausstellen zu lassen. Eine Bescheinigung über das Ergebnis eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung wird nur ausgestellt, wenn diese unter Aufsicht durchgeführt wird, § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.“</p>
--	---

## Land Brandenburg

	Was ist erlaubt? Was sagt die Verordnung?
<b>Geltende RechtsVO</b> Link	<a href="https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/3_sars_cov_2_umgv">https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/3_sars_cov_2_umgv</a>
Bezeichnung	Dritte Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - 3. SARS-CoV-2-UmgV) vom 15. September 2021
Datum des Außer kraft Tretens	13. Oktober 2021
<b>Gottesdienst</b> Rechtliche Regelung	<p><b>§ 9 Religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen</b></p> <p>„Veranstalterinnen und Veranstalter von religiösen Veranstaltungen außerhalb und innerhalb von Kirchen, Moscheen, Synagogen und sakralen Räumlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften sowie von nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Teilnehmenden,</li><li>2. die Erfassung der Personendaten aller Teilnehmenden in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,</li><li>3. die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann; auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen,</li><li>4. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen<ol style="list-style-type: none"><li>a. beim Gemeindegesang die Einhaltung eines Abstands von mindestens 2 Metern zwischen allen Teilnehmenden,</li><li>b. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Teilnehmenden; die Tragepflicht gilt nicht für Teilnehmende, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird,</li><li>c. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.“</li></ol></li></ol> <p><b>§ 5 Kontaktnachweis</b></p>

„(1) Soweit in dieser Verordnung die Erfassung von Personendaten in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung vorgesehen ist, sind in dem Kontaktnachweis der Vor- und Familienname, die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der betreffenden Person (Veranstaltungsteilnehmende, Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger, Besucherin oder Besucher, Gäste) aufzunehmen. Die betreffende Person hat ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Die oder der Verantwortliche hat die Angaben auf Plausibilität zu kontrollieren sowie sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sie oder er darf den Kontaktnachweis ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften nutzen. Der Kontaktnachweis ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben oder zu übermitteln. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist der Kontaktnachweis zu vernichten oder zu löschen.

(2) Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung nach Absatz 1 kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App), erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften erfasst und dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können; die Art und Weise der Datenübermittlung muss für die Bearbeitung durch das zuständige Gesundheitsamt geeignet sein.“

#### **§ 4 Medizinische Maske, Mund-Nasen-Bedeckung**

„(1) Sofern außerhalb des privaten Raums in geschlossenen Räumen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist, soll eine medizinische Maske getragen werden.

(2) Soweit in dieser Verordnung vorgesehen ist, eine medizinische Maske zu tragen, muss diese entweder

1. den Anforderungen an eine CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmaske mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) entsprechen oder
2. eine die europäische Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllende FFP2-Maske sein, die mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet ist.

Als einer FFP2-Maske nach Satz 1 Nummer 2 vergleichbar gelten auch Masken mit den Typbezeichnungen N95, P2, DS2 oder eine Corona-Pandemie-Atemschutzmaske (CPA), insbesondere KN95, sofern der Abgabereinheit eine Bestätigung einer Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3171) geändert worden ist, beiliegt. Eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske nach Satz 2 ist nur ohne Ausatemventil zulässig.

(3) Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

(4) Unbeschadet des § 23 Absatz 7 sind von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung folgende Personen befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
3. Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen,
4. das Personal, wenn es keinen direkten Gäste- oder Kundenkontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.“

#### **§ 8 Arbeitsschutz, besondere Abstands- und Hygieneregeln**

„(1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Bei der Festlegung der Maßnahmen sind die Anforderungen der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemachten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz und dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen zu beachten.“

Teilnehmerzahl	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Regelung enthält keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.</li> </ul>
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für den Gottesdienst braucht es ein Hygienekonzept. Die vom Konsistorium beschlossenen Rahmenhygienekonzepte sind unter <a href="https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html">https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</a> abrufbar. Die Kirchenleitung hat mit Wirkung vom 22. August 2020 eine Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen, die kirchliche Stellen verpflichtet, Hygienekonzepte zu entwickeln, wobei Kirchengemeinden von den veröffentlichten Rahmenhygienekonzepten abweichen können, sofern die in den o.g. rechtlichen Regelungen genannten Mindestanforderungen beibehalten werden.</li> <li>• Beschließen Kirchengemeinden keine Hygienekonzepte gelten die vom Konsistorium veröffentlichten Rahmenhygienekonzepte.</li> <li>• Es gibt Rahmenhygienekonzepte für Gottesdienste im Innenraum und Open Air, sie finden sich unter diesem Link: <a href="https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html">https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</a></li> <li>• <b>Für die Teilnahme am Gottesdienst ist kein Nachweis einer Testung oder Impfung erforderlich!</b></li> </ul>
Gemeindegeseang /Chöre/Bläser	<p>§ 9 Nr. 4 a): „beim Gemeindegeseang in geschlossenen Räumen ist zwischen allen Teilnehmenden ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten,“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch Chorgesang ist möglich.</li> <li>• Sologesang z.B. durch die Kantorin oder den Kantor sowie Instrumentalspiel sind unter Wahrung eines Abstands von 2 Metern möglich. Beim liturgischen Gesang beträgt der Mindestabstand 3 Meter. Der Mindestabstand soll bei dem Sologesang in Singrichtung auf bis zu 4 Meter vergrößert werden, wenn besonders viel gesungen oder intensiv artikuliert wird.</li> <li>• Die Mitwirkung von Instrumentalistinnen und Instrumentalisten finden wie folgt statt: Bei Spielerinnen und Spielern von Instrumenten wird ein Abstand von mindestens 2 Metern zur nächsten Person eingehalten, bei Bläserinnen und Bläsern beträgt der Abstand in Blasrichtung 3 Meter zur nächsten Person. Zur Anzahl der Bläserinnen und Bläser siehe Rahmenhygienekonzepte unter <a href="https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html">https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</a></li> <li>• Die Rahmenhygienekonzepte für Gottesdienste im Innenraum und Open Air finden sich unter diesem Link: <a href="https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html">https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</a></li> </ul>
Anwesenheitsnachweis/-dokumentation	Gemäß § 9 Nr. 2 ist ein Kontaktnachweis zu führen:

„die Erfassung von Personendaten aller Teilnehmenden in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,“

#### § 5 Kontaktnachweis

„(1) Soweit in dieser Verordnung die Erfassung von Personendaten in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung vorgesehen ist, sind in dem Kontaktnachweis der Vor- und Familienname, die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der betreffenden Person (Veranstaltungsteilnehmende, Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger, Besucherin oder Besucher, Gäste) aufzunehmen. Die betreffende Person hat ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Die oder der Verantwortliche hat die Angaben auf Plausibilität zu kontrollieren sowie sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sie oder er darf den Kontaktnachweis ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften nutzen. Der Kontaktnachweis ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben oder zu übermitteln. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist der Kontaktnachweis zu vernichten oder zu löschen.“

(2) Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung nach Absatz 1 kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App), erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften erfasst und dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können; die Art und Weise der Datenübermittlung muss für die Bearbeitung durch das zuständige Gesundheitsamt geeignet sein.“

- Der Kontaktnachweis kann mit digitalen Mitteln oder in Listen oder mit den Teilnehmendenkarten erfolgen. Auch unter freiem Himmel bleibt die rechtliche Verpflichtung, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen.
- Um die Eintragung des Anwesenheitsnachweises datenschutzkonform vornehmen zu können, wird die Nutzung von Teilnehmendenkarten (s. [https://www.ekbo.de/no\\_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html#c110687](https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html#c110687)) empfohlen. Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können.



<p><b>Kasualien, Konfirmationen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Durchführung von Gottesdiensten anlässlich von Taufen, Trauungen oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste.</li> <li>• Auch Gottesdienste anlässlich von Trauerfeiern fallen unter die o.g. Regelung. Zu den Regelungen für die Friedhöfe im einzelnen siehe <a href="https://friedhoefe.ekbo.de/neuigkeiten.html">https://friedhoefe.ekbo.de/neuigkeiten.html</a></li> <li>• Achtung: Kasualien sind keine „privaten“ Veranstaltungen, aber für die folgenden Feiern der Kasualien gilt:</li> </ul> <p><b>§ 11 Private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis</b></p> <p>„Private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis, die im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen stattfinden, sind</p> <p>unter freiem Himmel mit bis zu 100 und</p> <p>in geschlossenen Räumen mit bis zu 50</p> <p>gleichzeitig anwesenden Gästen zulässig. Die allgemeinen Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 sind einzuhalten. Bei Zusammenkünften außerhalb des privaten Raums ist auch das Abstandsgebot zu beachten.“</p>
<p><b>Kirchliche Gremien</b></p> <p>Rechtliche Regelung</p>	<p><b>§ 10 Sonstige Veranstaltungen</b></p> <p>„(1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Steuerung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,</li> <li>2. für Veranstaltungseinrichtungen mit einer regulären Besucherkapazität von mehr als 1 000 Personen die Beschränkung der Personenzahl auf höchstens 1 000 Personen zuzüglich höchstens 50 Prozent der über 1 000 Personen hinausgehenden regulären Besucherkapazität, jedoch nicht mehr als 5 000 gleichzeitig teilnehmende Besucherinnen und Besucher,</li> </ol>

	<p>3. die Zutrittsgewährung nur für Besucherinnen und Besucher, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; die Vorlagepflicht gilt nicht für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 500 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern sowie für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern,</p> <p>4. die Erfassung der Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,</p> <p>5. die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann; auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen,</p> <p>6. in geschlossenen Räumen</p> <p>a) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft,</p> <p>b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht für Personen, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird; bei Gerichtsverhandlungen gilt sie auch dann nicht, wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.“</p>
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde- und Kreiskirchenräte sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen, dürfen tagen.</li> <li>• Es gilt eine Obergrenze von nicht mehr als 1.000 Personen in geschlossenen Räumen zu beachten. Die einzuhaltenden Regelungen sind in § 10 Absatz 1 benannt:</li> <li>• die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,</li> <li>• die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen,</li> <li>• das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht für Personen, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird.</li> <li>• das Erfassen von Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis nach § 4,</li> <li>• bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumlufttechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumlufttechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen. Ein negativer Test ist bei Gremiensitzungen nicht erforderlich.</li> <li>• Zu den Rahmenhygienekonzepten:</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html">https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</a></li> </ul>
<b>Gemeindeveranstaltungen, Gruppen und Kreise</b>	<p><b>§ 10 Sonstige Veranstaltungen</b></p> <p>„(1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Steuerung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,</li> <li>2. für Veranstaltungseinrichtungen mit einer regulären Besucherkapazität von mehr als 1 000 Personen die Beschränkung der Personenzahl auf höchstens 1 000 Personen zuzüglich höchstens 50 Prozent der über 1 000 Personen hinausgehenden regulären Besucherkapazität, jedoch nicht mehr als 5 000 gleichzeitig teilnehmende Besucherinnen und Besucher,</li> <li>3. die Zutrittsgewährung nur für Besucherinnen und Besucher, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; die Vorlagepflicht gilt nicht für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 500 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern sowie für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern,</li> <li>4. die Erfassung der Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,</li> <li>5. die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann; auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen,</li> <li>6. in geschlossenen Räumen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft,</li> <li>b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht für Personen, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird; bei Gerichtsverhandlungen gilt sie auch dann nicht, wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.</li> </ol> </li> </ol> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von der Begrenzung auf 5 000 gleichzeitig teilnehmende Besucherinnen und Besucher zulassen,</p>

sofern keine zwingenden infektiologischen Gründe entgegenstehen. Dem Antrag ist ein individuelles Hygienekonzept beizufügen, in dem insbesondere dargestellt ist, wie die erhöhten Anforderungen des Infektionsschutzes im konkreten Einzelfall sichergestellt werden.

(3) Absatz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 Buchstabe b gilt unter den Voraussetzungen des § 7 nicht im Falle der Zutritts-gewährung nach dem 2G-Modell.“

#### § 20 Kultur- und Freizeiteinrichtungen

„(1) Betreiberinnen und Betreiber von Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäusern, Galerien, Planetarien, Archiven, öffentlichen Bibliotheken, Freizeitparks, Tierparks, Wildgehegen, Zoologischen und Botanischen Gärten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. die Erfassung der Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
3. die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann, auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen,
4. in geschlossenen Räumen
  - a) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht für Besucherinnen und Besucher, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird,
  - b) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Volksfesten, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. für Einrichtungen mit einer regulären Besucherkapazität von mehr als 1 000 Personen die Beschränkung der Personenzahl auf höchstens 1 000 Personen zuzüglich höchstens 50 Prozent der über 1 000 Personen hinausgehenden regulären Besucherkapazität, jedoch nicht mehr als 5 000 gleichzeitig teilnehmende Besucherinnen und Besucher; dies gilt nicht für Autokinos, Autotheater, Autokonzerte und vergleichbare Angebote,
3. die Zutrittsgewährung nur für Besucherinnen und Besucher, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; die Vorlagepflicht gilt nicht für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 500 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern,

	<p>4. die Erfassung der Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,</p> <p>5. die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann; auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen,</p> <p>6. in geschlossenen Räumen</p> <p>a) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht für Besucherinnen und Besucher, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird,</p> <p>b) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Absatz 2 Nummer 2, 3, 5 und 6 Buchstabe a gilt unter den Voraussetzungen des § 7 nicht im Falle der Zutrittsgewährung nach dem 2G-Modell.“</p> <p><b>§ 7 2G-Modell</b></p> <p>„Sofern Veranstalterinnen oder Veranstalter von Veranstaltungen nach den §§ 10 und 22 Absatz 2, Betreiberinnen oder Betreiber von Einrichtungen nach den §§ 14, 15, 18 bis 21 und 22 Absatz 1 oder Anbieterinnen oder Anbieter von Angeboten nach § 16 vorsehen, den Zutritt ausschließlich geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, genesenen Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr zu gewähren (2G-Modell), entfallen nach Maßgabe dieser Verordnung einzelne Vorgaben zum Infektionsschutz, wenn die Verantwortlichen auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherstellen:</p> <p>1. die Zutrittsgewährung ausschließlich für</p> <p>a) geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,</p> <p>b) genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,</p> <p>c) Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr,</p> <p>2. den Einsatz ausschließlich von Personal, das die Voraussetzungen nach Nummer 1 Buchstabe a oder b erfüllt; dies gilt nicht für Personal, das dauerhaft keinen direkten Gäste- oder Kundenkontakt hat,</p>
--	--

3. die Anbringung eines deutlich erkennbaren Hinweises im Zutrittsbereich, dass der Zutritt nur den in Nummer 1 genannten Personen gewährt wird,

4. die vorherige schriftliche Anzeige der Inanspruchnahme des 2G-Modells gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt.“

#### § 25 Weitere Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen sowie Anbieterinnen und Anbieter von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, insbesondere von Hochschulen, Musikschulen, Kunstschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug- und Segelschulen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,

2. in geschlossenen Räumen

a) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht, wenn

aa) die Eigenart der Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme dies nicht zulässt oder

bb) sich alle Personen auf einem festen Sitzplatz aufhalten und zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird,

b) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.

(2) Teilnehmende sowie Lehrkräfte müssen einmal in der Woche vor dem Beginn des ersten Unterrichtstages oder der ersten Lehrveranstaltung in Präsenz einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig. Satz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die ausschließlich unter freiem Himmel stattfinden, sowie für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Falle des Einzelunterrichts. Bei Unterricht oder Lehrveranstaltungen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen besteht die Pflicht nach Satz 1 zweimal in der Woche.“

#### § 6 Testnachweis, Geimpfte und Genesene

„(2) Die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder,

2. vorbehaltlich des § 24 Absatz 1 bis 3 für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, auch während der Ferien im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden; als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht

	<p>volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) ausreichend,</p> <p>3. für geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,</p> <p>4. für genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.</p> <p>(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<a href="https://www.rki.de/inzidenzen">https://www.rki.de/inzidenzen</a>) innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ weniger als 20 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für fünf Tage ununterbrochen vorliegen und in denen die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, entfällt die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Unterschreitung.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Arten von Veranstaltungen sind wieder möglich.</li> <li>• Bei Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter ist eine negativer Test oder die Befreiung von der Testpflicht erforderlich. Bei kulturellen Angeboten (Vorträgen, Lesungen) bedarf es keines Tests.</li> <li>• Bei Bildungsangeboten, die in geschlossenen Räumen stattfinden, bedarf es ebenfalls eines Tests.</li> <li>• Erforderlich sind Hygienekonzepte, vgl. <a href="https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.htm">https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.htm</a></li> <li>• Neu ist die sog. 2G Möglichkeit: der Gemeindegemeinderat kann für bestimmte Veranstaltungen (nicht Gottesdienste) oder für bestimmte Gruppen festlegen, dass nur noch Geimpfte oder Genesene Zutritt haben. Das kann sich anbieten für Gruppen und Kreise, bei denen alle Teilnehmenden aber auch alle an der Durchführung Beteiligten geimpft sind und einen Impfnachweis erbringen können. In diesen Gruppen kann dann ohne Abstand und Maske getagt werden. Die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation bleibt bestehen. Dem Gesundheitsamt sind 2G-Veranstaltungen schriftlich anzuzeigen.</li> </ul>
<p><b>Kinder- und Jugendarbeit, Christenlehre und Konfirmandenarbeit</b></p>	<p>Die Beschränkungen der Jugendarbeit sind aufgehoben.</p> <p>In der Arbeitshilfe des zuständigen Ministeriums heißt es:</p> <p>„Für die Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gilt kein Mindestabstandsgebot. Das Abstandsgebot gilt nicht zwischen Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und den betreuenden Fachkräften bei der Wahrnehmung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 Absatz 2 Ziffer 4 Dritte Umgangsverordnung). Da das Mindestabstandsgebot für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht gilt, braucht es auch keine Mund-Nasen-Bedeckung.“</p>

	<p><b>§ 2 Abstandsgebot</b></p> <p>(1) Jede Person soll außerhalb des privaten Raums einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (Abstandsgebot).</p> <p>(2) Das Abstandsgebot gilt nicht</p> <p>...</p> <p>4. zwischen Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und den betreuenden Fachkräften bei der Wahrnehmung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Mindestabstand ist entfallen, auch die Maskenpflicht gilt nicht mehr, siehe: <a href="https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/jugend-und-jugendhilfe.html">https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/jugend-und-jugendhilfe.html</a></li> <li>• Alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind wieder möglich. Es braucht weiter ein Hygienekonzept.</li> <li>• <a href="https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.htm">https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.htm</a></li> </ul>
<p><b>Chöre und Instrumentalgruppen</b></p>	<p><b>§ 21 Künstlerische Amateurensembles</b></p> <p>„Zusammenkünfte künstlerischer Amateurensembles zum Zwecke des Probens und des Auftretens in geschlossenen Räumen sind nur zulässig, wenn alle Künstlerinnen und Künstler</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über einen auf sie ausgestellten Testnachweis verfügen; dies gilt nicht für Ensembles, bei denen nicht gesungen wird und keine Blasinstrumente gespielt werden,</li> <li>2. eine medizinische Maske tragen; die Tragepflicht gilt nicht, wenn die Eigenart der künstlerischen Darbietung dies nicht zulässt,</li> <li>3. beim Singen und beim Spielen von Blasinstrumenten einen Abstand von mindestens zwei Metern einhalten.</li> </ol> <p><b>(2) Absatz 1 gilt unter den Voraussetzungen des § 7 nicht im Falle der Zutrittsgewährung nach dem 2G-Modell.“</b></p> <p><b>§ 25 Weitere Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen</b></p> <p>„(3) Der Gesangsunterricht und das Spielen von Blasinstrumenten dürfen nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Einhaltung eines Abstands von mindestens zwei Metern zwischen allen Personen gewährleistet ist.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bläser- und Chorgruppen dürfen in geschlossenen Räumen proben, wenn die in § 21 genannten Anforderungen beachtet werden, sowohl als Probe und auch als Unterricht.</li> <li>• Vgl. Rahmenhygienekonzept Kirchenmusik <a href="https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona.html">https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona.html</a></li> <li>• Instrumentalgruppen, die keine Bläser sind, dürfen auch ohne Test im Innenraum proben.</li> </ul>



Kirchenkaffe,  
Senioreng Geburtstagskaffee,

#### § 10 Sonstige Veranstaltungen

„(1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
  2. für Veranstaltungseinrichtungen mit einer regulären Besucherkapazität von mehr als 1 000 Personen die Beschränkung der Personenzahl auf höchstens 1 000 Personen zuzüglich höchstens 50 Prozent der über 1 000 Personen hinausgehenden regulären Besucherkapazität, jedoch nicht mehr als 5 000 gleichzeitig teilnehmende Besucherinnen und Besucher,
  3. die Zutrittsgewährung nur für Besucherinnen und Besucher, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; die Vorlagepflicht gilt nicht für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 500 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern sowie für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern,
  4. die Erfassung der Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
  5. die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann; auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen,
  6. in geschlossenen Räumen
    - a) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft,
    - b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht für Personen, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird; bei Gerichtsverhandlungen gilt sie auch dann nicht, wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von der Begrenzung auf 5 000 gleichzeitig teilnehmende Besucherinnen und Besucher zulassen, sofern keine zwingenden infektiologischen Gründe entgegenstehen. Dem Antrag ist ein individuelles Hygienekonzept beizufügen, in dem insbesondere dargestellt ist, wie die erhöhten Anforderungen des Infektionsschutzes im konkreten Einzelfall sichergestellt werden.
- (3) Absatz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 Buchstabe b gilt unter den Voraussetzungen des § 7 nicht im Falle der Zutrittsgewährung nach dem 2G-Modell.“

	<p><b>§ 14 Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen</b></p> <p>„(1) Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,</li> <li>2. die Zutrittsgewährung nur für Gäste, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; die Vorlagepflicht gilt nicht für Gäste, die in den Außenbereichen der Gaststätte bewirtet werden oder die Sanitäreinrichtungen der Gaststätte aufsuchen,</li> <li>3. die Erfassung der Personendaten aller Gäste in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,</li> <li>4. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen,</li> <li>5. in geschlossenen Räumen       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten,</li> <li>b) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.</li> </ol> </li> </ol> <p>[..]</p> <p><b>(3) Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 Buchstabe a gilt unter den Voraussetzungen des § 7 nicht im Falle der Zutrittsgewährung nach dem 2G-Modell. Gäste, die ausschließlich in den Außenbereichen der Gaststätte bewirtet werden, können die Sanitäreinrichtungen der Gaststätte abweichend von § 7 Nummer 1 aufsuchen.“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Damit können sowohl im Innen- als auch im Außenbereich bei Einhaltung der o.g. Maßgaben wieder Angebote gemacht werden. Im Freien ist ein Test nicht erforderlich. Ein Hygienekonzept ist erforderlich.  <a href="https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona.html">https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona.html</a></li> </ul>
<p><b>Besuchsdienst und Seelsorge</b></p>	<p><b>§ 23 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens</b></p> <p>„(1) Betreiberinnen und Betreiber von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben bei Besuchen von Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Zutritt gesteuert wird und unnötige physische Kontakte zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern, zum Personal sowie unter den Besuchenden vermieden werden,</li> <li>2. soweit möglich, durch bauliche oder andere geeignete Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals vor Infektionen gewährleistet wird,</li> </ol>

	<p>3. Personendaten in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden.</p> <p>(2) Besucherinnen und Besucher haben während des gesamten Aufenthalts in den Innenbereichen der Einrichtung eine medizinische Maske zu tragen. Besucherinnen und Besucher müssen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 Buchstabe b oder Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verfügen und diesen auf Verlangen vorlegen oder</li> <li>2. einen Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in ver- körperter oder digitaler Form, dem ein PCR-Test zugrunde liegt, verfügen und diesen auf Verlangen vor- legen; die dem Nachweis zugrunde liegende Testung darf nicht länger als 48 Stunden vor dem Besuch zurück-liegen und muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts (<a href="https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html;jsessionid=4BA79E976F0F522E8D0D9BE35D1487C4.inter-net052#doc13490982bodyText5">https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html;jsessionid=4BA79E976F0F522E8D0D9BE35D1487C4.inter-net052#doc13490982bodyText5</a>) erfüllen.</li> </ol> <p>Die Einrichtungen in der Pflege und die besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben den Besucherinnen und Besuchern vor dem Besuch die Durchführung einer Testung nach § 2 Nummer 7 Buch-stabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anzubieten.</p> <p>(3) Personen, bei denen typische Symptome oder sonstige Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 vorliegen, sind vom Besuchsrecht ausgeschlossen. Ein Besuchsrecht besteht auch dann nicht, wenn in der jeweiligen Einrichtung aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt und noch keine wirksamen Maßnahmen zur Isolierung der betroffenen Bewohnerinnen oder Bewohner getroffen werden konnten.</p> <p>(4) Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für Betreuerinnen und Betreuer in Betreuungsangelegenheiten, für Seelsorgerinnen und Seelsorger [..]“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gibt eine Spezialregelungen für die Seelsorge: Besuche sind unter den genannten Bedingungen möglich.</li> </ul>
<p>Hygieneregeln Rechtliche Regelungen</p>	<p><b>§ 8 Arbeitsschutz, besondere Abstands- und Hygieneregeln</b></p> <p>„(1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Bei der Festlegung der Maßnahmen sind die Anforderungen der vom Bundesminis-terium für Arbeit und Soziales bekannt gemachten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Ar-beitsschutzregel, die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz und dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen zu be-achten.“</p>

	<p><b>§ 9 Religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen</b></p> <p>„Veranstalterinnen und Veranstalter von religiösen Veranstaltungen außerhalb und innerhalb von Kirchen, Moscheen, Synagogen und sakralen Räumlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften sowie von nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Teilnehmenden,</li> <li>2. die Erfassung der Personendaten aller Teilnehmenden in einem Kontaktnachweis nach § 4 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,</li> <li>3. die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann, <b>auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen,</b></li> <li>4. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) beim Gemeindegesang die Einhaltung eines Abstands von mindestens 2 Metern zwischen allen Teilnehmenden,</li> <li>b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Teilnehmenden; die Tragepflicht gilt nicht für Teilnehmende, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird,</li> <li>c) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.“</li> </ol> </li> </ol>
Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände als Arbeitgeber	Pflicht zum Anbieten von Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests gemäß, Erstellen von Testbescheinigungen, Anbieten von mobilem Arbeiten und Regelungen für medizinische Masken am Arbeitsplatz: Unsere Hinweise dazu entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben von Ref. 7.2 vom 31. März 2021.

## Land Sachsen

	Was ist erlaubt? Was sagt die Verordnung?
<b>Geltende RechtsVO</b> Link	<a href="https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html">https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html</a>
Bezeichnung	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 21. September 2021 Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19) vom 22. September 2021
Datum des Außer kraft Tretens	20. Oktober 2021  20. Oktober 2021
<b>Gottesdienst</b> Rechtliche Regelung	<b>§13 Kirchen und Religionsgemeinschaften</b> „Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind Hygienekonzepte aufzustellen und der besonderen Infektionslage anzupassen.“  <b>§ 6 Maskenpflicht</b> „(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll getragen werden, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, ohne dass der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.  (2) .. 6. ausgenommen von der Maskenpflicht sind ferner: a)[..]

	<p>c) Personen, die bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften vortragen,</p> <p>8. für Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen besteht am eigenen Platz keine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.</p> <p>(3) Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht</p> <p>1. in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Angeboten und Behörden, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt, [...]</p> <p><b>§ 5 Basisschutzmaßnahmen (Hygienekonzept, Mindestabstand, Test)</b></p> <p>„(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Einhaltung eines schriftlichen Hygienekonzepts zulässig. Dabei sind die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen, insbesondere die Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.</p> <p>(2) Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen wird dringend empfohlen. In den Hygienekonzepten soll diese dringende Empfehlung berücksichtigt werden. Durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus kann ein Mindestabstand für Einrichtungen und Angebote nach § 7 Absatz 1 Nummer 1, 2, 7 und 9 sowie für Großveranstaltungen nach § 10 festgelegt werden.“</p> <p><b>§ 3 Grundsätze zur Kontakterfassung</b></p> <p>„(1) Sofern nach dieser Verordnung eine Kontakterfassung erforderlich ist, sollen Veranstalter und Betreiber vorrangig digitale Systeme, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontakterfassung einsetzen. Zusätzlich ist eine analoge Form der Kontakterfassung entsprechend Absatz 2 anzubieten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Berufsheimnisträger nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. IS.1074,1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. IS.3420) geändert worden ist, den Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.</p> <p>(2) Sofern die Kontakterfassung nicht digital erfolgt, ist</p> <p>1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und</p>
--	---

	<p>2. eine barrierefreie Datenerhebung vorzusehen.</p> <p>Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift der Besucherinnen und Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Kontaktnachverfolgung zuständigen Behörden verarbeitet werden. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.“</p>
Teilnehmerzahl	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Regelung enthält keine Angabe zu der zulässigen Anzahl der Besucher. Abgestellt wird auf das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregelungen.</li> <li>• Es gilt die Verpflichtung der Kirchen bei hoher Inzidenz angepasste Hygieneschutzkonzepte zu erstellen; die Verpflichtung den Gemeindegesang zu untersagen und ggf. auch die Teilnehmendenzahl zu begrenzen ist entfallen.</li> <li>• Es gilt außerdem die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske vor und während des Gottesdienstes, allerdings nicht am Platz.</li> <li>• Die angepassten Rahmenhygienekonzepte für Gottesdienste im Innen- und Außenbereich tragen diesen Erfordernissen Rechnung, abrufbar unter <a href="https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html">https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</a></li> </ul>
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für den Gottesdienst braucht es ein Hygienekonzept. Die vom Konsistorium beschlossenen Rahmenhygienekonzepte sind unter <a href="https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html">https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</a> abrufbar.</li> <li>• Die Kirchenleitung hat mit Wirkung vom 22. August 2020 eine Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen, die kirchliche Stellen verpflichtet, Hygienekonzepte zu entwickeln, wobei Kirchengemeinden von den veröffentlichten Rahmenhygienekonzepten abweichen können, sofern die in den o.g. rechtlichen Regelungen genannten Mindestanforderungen beibehalten werden.</li> <li>• Beschließen Kirchengemeinden keine Hygienekonzepte gelten die vom Konsistorium veröffentlichten Rahmenhygienekonzepte: <a href="https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html">https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</a></li> </ul>
Gemeindegesang /Chöre/Bläser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmenhygienekonzept ist der Gemeindegesang im Innenraum in Abhängigkeit von der Inzidenz geregelt; das trägt der in der § 13 geforderten Anpassung an die Infektionslage Rechnung.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Chorauftritte sind wieder möglich. Sängerinnen und Sänger sind mit 2 Meter Abstand in jeder Richtung und mindestens 3 Meter Abstand zur Chorleitung und zur Gemeinde aufzustellen. Die Zahl der Sängerinnen und Sänger orientiert sich an der Größe des Raums und den einzuhaltenden Abständen.</li> <li>• Der Gemeindegemeinderat entscheidet in eigener Verantwortung, welche Art von Gottesdienstgestaltung er wählt. Vgl. dazu auch das Rahmenhygienekonzept EKBO Gottesdienst, abrufbar unter <a href="https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html">https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</a></li> </ul>
Anwesenheitsnachweis/-dokumentation	<p><b>§ 3 Grundsätze zur Kontakterfassung</b></p> <p>„(1) Sofern nach dieser Verordnung eine Kontakterfassung erforderlich ist, sollen Veranstalter und Betreiber vorrangig digitale Systeme, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontakterfassung einsetzen. Zusätzlich ist eine analoge Form der Kontakterfassung entsprechend Absatz 2 anzubieten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Berufsheimnisträger nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl.IS.1074,1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl.IS.3420) geändert worden ist, den Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.</p> <p>(2) Sofern die Kontakterfassung nicht digital erfolgt, ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und</li> <li>2. eine barrierefreie Datenerhebung vorzusehen. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift der Besucherinnen und Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Kontaktnachverfolgung zuständigen Behörden verarbeitet werden. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.“</li> </ol> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die rechtliche Verpflichtung, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, ergibt sich aus den Rahmenhygienekonzepten der Landeskirche, da das Land nur noch regelt, dass die Kirchen in eigener Verantwortung Hygienekonzepte aufstellen und damit für die sichere Durchführung ihrer Veranstaltungen sorgen.</li> <li>• Um die Eintragung des Anwesenheitsnachweises datenschutzkonform vornehmen zu können, wird die Nutzung von Teilnehmendenkarten (s. <a href="https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html">https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</a>)</li> </ul>



	<p><a href="#">empfehlungen.html#c110687</a> empfohlen Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neu eingefügt ist die Verwendung digitaler Verarbeitung, die auf die Luca-App und die Corona-Warn-App zielt. Die Erfassung in Papier oder durch eigene Anmeldesystem bleibt weiter zulässig.</li> </ul>
<b>Kasualien, Konfirmationen</b>	<p>Die Durchführung der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Trauerfeiern oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste.</p> <p>Auch Gottesdienste anlässlich von Trauerfeiern fallen unter die o.g. Regelung. Zu den Regelungen für die Friedhöfe im einzelnen siehe <a href="https://friedhoefe.ekbo.de/neuigkeiten.html">https://friedhoefe.ekbo.de/neuigkeiten.html</a></p> <p>Eine Begrenzung für die sich Kasualien anschließenden privaten Feiern findet sich in § 8 und ist abhängig von den in § 2 neu eingeführten Indikatoren: 7 Tage Inzidenz und Bettenbelegung in den Krankenhäusern für Vorwarnstufe oder Überlastungsstufe.</p> <p><b>§ 8 Maßnahmen bei Vorwarnstufe</b></p> <p>„(1) Während der Geltung der Vorwarnstufe nach §2 Absatz 3 gilt §7 entsprechend. Darüberhinaus sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur mit zehn Personen unabhängig von der Anzahl der Haushalte gestattet .Kinder bis zur Vollendung des 14.Lebensjahres bleiben unberücksichtigt. Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mitgezählt.“</p>
<b>Kirchliche Gremien</b>	<p>Die in § 8 geregelten Kontaktbeschränkungen betreffen nur private Zusammenkünfte, Gremiensitzungen sind von diesen Beschränkungen nicht umfasst. Die Kirchlichen Gremien können daher, wie auch bislang, zusammenkommen und tagen.</p>
Rechtliche Regelung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde- und Kreiskirchenräte sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen, dürfen zusammen kommen.</li> <li>• Für das Zusammenkommen braucht es ein Hygienekonzept.</li> <li>• <a href="https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html">https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</a></li> </ul>
<b>Gemeindeveranstaltungen, Gruppen und Kreise</b>	<b>§ 6a Angebote ausschließlich für Geimpfte und Genesene (2G-Optionsmodell)</b>

	<p>„(1) Bei der Öffnung, Inanspruchnahme und dem Betrieb von Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 bis 9 sowie Kunst-, Musik- und Tanzschulen im Innenbereich nach Nummer 11 und</li> <li>2. Großveranstaltungen nach § 10 mit bis zu 5 000 Besucherinnen und Besuchern gleichzeitig,</li> </ol> <p>besteht keine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und zur Einhaltung des Abstandsgebotes sowie keine Beschränkung hinsichtlich der Auslastung der Höchstkazität, wenn gewährleistet ist, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen (2G-Optionsmodell). Dies gilt nicht für Beschäftigte, die über einen Testnachweis verfügen und einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz während der Dauer der Veranstaltung oder des Angebots tragen.</p> <p>(2) Das 2G-Optionsmodell gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. während der Geltung der Überlastungsstufe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und</li> <li>2. für die im § 7 Absatz 3 Nummer 2 und 4 bis 6 genannten Einrichtungen, Veranstaltungen und Angebote.</li> </ol> <p>(3) Ein Betrieb im 2G-Optionsmodell ist mindestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung oder des Angebots der zuständigen Gesundheitsbehörde in schriftlicher oder elektronischer Form anzuzeigen. Die Verantwortlichen haben der zuständigen Gesundheitsbehörde folgende Daten zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name und Adresse der Einrichtung,</li> <li>2. Name und Kontaktdaten des verantwortlichen Ansprechpartners vor Ort,</li> <li>3. Datum und Zeitraum des geplanten Angebots,</li> <li>4. Besucherhöchstkapazität und</li> <li>5. Angabe der Kontrollmaßnahmen zur Sicherung des Zutritts nur für Personen, die über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen, und zur Kontakterfassung.“</li> </ol> <p><b>§ 7 Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35</b></p> <p>(1) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Zugang zur Innengastronomie,</li> </ol>
--	---

	<p>2. die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen, 3. [...]</p> <p>11. den Zugang zu Lehrveranstaltungen und [...] Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen, sowie ähnlichen Einrichtungen, Volkshochschulen, Kunst-, Musik- und Tanzschulen im Innenbereich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Arten von Angeboten und Veranstaltungen sind möglich. Voraussetzung ist ein Hygienekonzept. Bei einer Inzidenz von unter 35 geht es auch ohne Kontakterfassung und 3 G-Nachweis.</li> <li>• Neu ist die sog. 2G Möglichkeit: der Gemeindekirchenrat kann für bestimmte Veranstaltungen (nicht Gottesdienste) oder für bestimmte Gruppen festlegen, dass nur noch Geimpfte oder Genesene Zutritt haben. Das kann sich anbieten für Gruppen und Kreise, bei denen alle Teilnehmenden aber auch alle an der Durchführung Beteiligten geimpft sind und einen Impfnachweis erbringen können. In diesen Gruppen kann dann ohne Abstand und Maske getagt werden. Die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation bleibt bestehen. Dem Gesundheitsamt sind 2G-Veranstaltungen schriftlich anzuzeigen.</li> </ul>
<p><b>Kinder- und Jugendarbeit, Christenlehre und Konfirmandenarbeit</b></p>	<p>Sachsen regelt den schulischen Bereich in einer eigenen Verordnung: „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Regelung des Betriebs von Schulen, Schulinternaten, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie von nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und –fortbildung im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) (Schul- und Kita-Coronaverordnung –SchulKitaCoVO)) vom 21. September 2021“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Regelbetrieb ist wieder aufgenommen, das Tragen von Masken wird inzidenzabhängig geregelt. Damit können auch in der Jugendarbeit und für Konfirmanden Präsenzangebote gemacht werden. Ein Hygienekonzept ist erforderlich.</li> </ul> <p>Vgl. hierzu auch die Hinweise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, abrufbar unter <a href="https://engagierte.evks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/">https://engagierte.evks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/</a></p>
<p><b>Chöre und Instrumentalgruppen</b></p>	<p><b>§ 7 Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35</b></p> <p>(1) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung für</p> <p>1. den Zugang zur Innengastronomie, 2. die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen, 3. [...]</p>

11. den Zugang zu Lehrveranstaltungen und [...] Aus-,Fort-und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen, sowie ähnlichen Einrichtungen, Volkshochschulen, Kunst-, Musik- und Tanzschulen im Innenbereich.
- Liegt die Inzidenz bei unter 35 entfällt die Testpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung.

#### **§ 6a Angebote ausschließlich für Geimpfte und Genesene (2G-Optionsmodell)**

„(1) Bei der Öffnung, Inanspruchnahme und dem Betrieb von Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten

1. im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 bis 9 sowie Kunst-, Musik- und Tanzschulen im Innenbereich nach Nummer 11 und

2. Großveranstaltungen nach § 10 mit bis zu 5 000 Besucherinnen und Besuchern gleichzeitig,

besteht keine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und zur Einhaltung des Abstandsgebotes sowie keine Beschränkung hinsichtlich der Auslastung der Höchstkapazität, wenn gewährleistet ist, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen (2G-Optionsmodell). Dies gilt nicht für Beschäftigte, die über einen Testnachweis verfügen und einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz während der Dauer der Veranstaltung oder des Angebots tragen.

(2) Das 2G-Optionsmodell gilt nicht

1. während der Geltung der Überlastungsstufe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und

2. für die im § 7 Absatz 3 Nummer 2 und 4 bis 6 genannten Einrichtungen, Veranstaltungen und Angebote.

(3) Ein Betrieb im 2G-Optionsmodell ist mindestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung oder des Angebots der zuständigen Gesundheitsbehörde in schriftlicher oder elektronischer Form anzuzeigen. Die Verantwortlichen haben der zuständigen Gesundheitsbehörde folgende Daten zu übermitteln:

1. Name und Adresse der Einrichtung,

2. Name und Kontaktdaten des verantwortlichen Ansprechpartners vor Ort,

3. Datum und Zeitraum des geplanten Angebots,

4. Besucherhöchstkapazität und

5. Angabe der Kontrollmaßnahmen zur Sicherung des Zutritts nur für Personen, die über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen, und zur Kontakterfassung.“

	<p><b>Besondere Hygieneregeln für Angebote der Musik- und Tanzschulen, für Proben und Aufführungen von Laien und Amateuren</b></p> <p>a) Für Musikschulen und den Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen wird empfohlen, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Singen ein Abstand von drei Metern zur nächsten Person in Blastrichtung sowie von zwei Metern seitlich zur nächsten Person einzuhalten. Beim Singen wird empfohlen, zwischen den Singenden beziehungsweise nach vorn und hinten ein Abstand von zwei Metern einzuhalten und zwischen Sänger und Gesangsleiter einen Abstand von drei Metern einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der regelmäßige Chor- und Bläserprobenbetrieb kann damit wieder aufgenommen werden. Es gelten die bisherigen Hygiene- und Abstandsregelungen und es bedarf eines Hygienekonzepts (s.o.)</li> <li>• Vgl. dazu auch das Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, abrufbar unter <a href="https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html">https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</a></li> <li>• Auch Chorproben und Ensembleproben können unter 2G Bedingungen durchgeführt werden, wenn der Gemeindegemeinderat so beschließt.</li> </ul>
<p><b>Kirchenkaffe, Senioreng Geburtstagskaffee,</b></p>	<p><b>§ 6a Angebote ausschließlich für Geimpfte und Genesene (2G-Optionsmodell)</b></p> <p>„(1) Bei der Öffnung, Inanspruchnahme und dem Betrieb von Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten</p> <p>1. im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 bis 9 sowie Kunst-, Musik- und Tanzschulen im Innenbereich nach Nummer 11 und</p> <p>2. Großveranstaltungen nach § 10 mit bis zu 5 000 Besucherinnen und Besuchern gleichzeitig,</p> <p>besteht keine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und zur Einhaltung des Abstandsgebotes sowie keine Beschränkung hinsichtlich der Auslastung der Höchstkapazität, wenn gewährleistet ist, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen (2G-Optionsmodell). Dies gilt nicht für Beschäftigte, die über einen Testnachweis verfügen und einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz während der Dauer der Veranstaltung oder des Angebots tragen.</p> <p>(2) Das 2G-Optionsmodell gilt nicht</p>

	<p>1. während der Geltung der Überlastungsstufe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und</p> <p>2. für die im § 7 Absatz 3 Nummer 2 und 4 bis 6 genannten Einrichtungen, Veranstaltungen und Angebote.</p> <p>(3) Ein Betrieb im 2G-Optionsmodell ist mindestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung oder des Angebots der zuständigen Gesundheitsbehörde in schriftlicher oder elektronischer Form anzuzeigen. Die Verantwortlichen haben der zuständigen Gesundheitsbehörde folgende Daten zu übermitteln:</p> <p>1. Name und Adresse der Einrichtung,</p> <p>2. Name und Kontaktdaten des verantwortlichen Ansprechpartners vor Ort,</p> <p>3. Datum und Zeitraum des geplanten Angebots,</p> <p>4. Besucherhöchstkapazität und</p> <p>5. Angabe der Kontrollmaßnahmen zur Sicherung des Zutritts nur für Personen, die über einen Impf- oder Genesennachweis verfügen, und zur Kontakterfassung.“</p> <p><b>§ 7 Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35</b></p> <p>(1) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung für</p> <p>1.den Zugang zur Innengastronomie,</p> <p><b>1.Besondere Hygieneregeln für die Speisenversorgung, die Abholung und Lieferung von Speisen und Getränken sowie den Gastronomiebetrieb im Innen-und Außenbereich einschließlich von Veranstaltungen und Festen</b></p> <p>a) Bei der Abgabe von Speisen und Getränken in Selbstbedienung ist das Besteck einzeln über das Servicepersonal auszureichen.</p> <p>b) Im Gastronomiebetrieb im Außenbereich wird den Gästen empfohlen, bis zum Erreichen und beim Verlassen des Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu unbekanntem Dritten nicht eingehalten werden kann.</p> <p>c) Für den Gastronomiebetrieb im Innenbereich wird ein Abstand von mindestens1,5 Metern zwischen den belegten Stühlen benachbarter Tische vorgeschrieben. Sitz-und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens1,5 Metern zu unbekanntem Dritten sicher gewährleistet ist. Bis zum Erreichen und beim Verlassen des</p>
--	---

	<p>Sitzplatzes ist von den Gästen mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Personal ist zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtet.</p> <p>d) Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske entfällt, soweit die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet. § 2 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend.</p> <p>Im Freien und auch wieder im Innenraum, können bei Einhaltung der o.g. Maßgaben Angebote gemacht werden. Ein Hygienekonzept ist erforderlich.</p> <p><a href="https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona.html">https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona.html</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch 2G Angebote im Bereich Kirchenkaffee sind denkbar, für Gruppen, die vollständig geimpft sind.</li> </ul>
<p><b>Besuchsdienst und Seelsorge</b></p>	<p><b>§ 7 Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35</b></p> <p>(1) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung für [...]</p> <p>(3) Unabhängig vom Infektionsgeschehen gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht für:</p> <p>1. körpernahe Dienstleistungen, soweit sie medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen,</p> <p><b>§ 11 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens</b></p> <p>(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alten- und Pflegeheime einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen,</li> <li>2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,</li> <li>3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes) und</li> </ol>

	<p>4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.</p> <p>(2) Besucherinnen und Besucher im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur jeweiligen Einrichtung stehen und mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, Patientinnen und Patienten, betreuten Personen oder den Beschäftigten in Kontakt geraten, mit Ausnahme von Personen im Noteinsatz.</p> <p>(3) In Einrichtungen nach Absatz 1 sind im Rahmen des zu erstellenden Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner zu treffen und eine Kontakterfassung vorzusehen. Die für die Einrichtungen nach Absatz 1 einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sind zu berücksichtigen. Die Besuchsregelungen sind an die aktuelle Infektionslage anzupassen sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen. Soweit eine Veröffentlichung auf der Internetseite nicht möglich ist, muss dies auf andere geeignete Weise erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonderregelungen für Besuche zu seelsorglichen Zwecken sind in der Verordnung nicht mehr vorgesehen; beim Nachsuchen von Seelsorge durch Besucherinnen und Besucher braucht die 3 G-Regelung nicht eingehalten zu werden.</li> </ul>
<p>Hygieneregeln Rechtliche Regelungen</p>	<p><b>§ 5 Basisschutzmaßnahmen (Hygienekonzept, Mindestabstand, Test)</b></p> <p>„(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Einhaltung eines schriftlichen Hygienekonzepts zulässig. Dabei sind die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen, insbesondere die Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.</p> <p>(2) Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen wird dringend empfohlen. In den Hygienekonzepten soll diese dringende Empfehlung berücksichtigt werden. Durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus kann ein Mindestabstand für Einrichtungen und Angebote nach § 7 Absatz 1 Nummer 1, 2, 7 und 9 sowie für Großveranstaltungen nach § 10 festgelegt werden.“</p>



	<p><b>8. Arbeitsschutz und Konzepte</b></p> <p>Betriebe und Einrichtungen haben bei der Erstellung und Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten die Vorgaben zum Arbeitsschutz und die Inhalte aktueller branchenüblicher Standards, die Empfehlungen entsprechender Fachverbände und die konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtung zu berücksichtigen. Zudem sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Auf die Hygieneregeln nach dem jeweiligen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist in angemessener Weise hinzuweisen (beispielsweise durch die Verwendung von Piktogrammen, Hinweisschildern oder Plakaten).</p> <p>Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und, soweit vorhanden, deren branchenspezifischen Anpassungen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Arbeitsschutzbehörde sowie die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihren jeweiligen geltenden Fassungen und ergänzend Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände zu berücksichtigen.</p> <p>Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz sowie die Regelungen zu Kontaktpersonen sind zu beachten.</p> <p>Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie regelmäßig zu informieren.</p>
Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände als Arbeitgeber	<p><b>§ 7 Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35</b></p> <p>„(1) [...] (2) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, sind Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kosten frei zur Verfügung zu stellen sowie die Testpflicht nach Satz 1 in das nach § 5 Absatz 1 und 2 zu erstellende Hygienekonzept aufzunehmen.“</p> <p><b>8. Arbeitsschutz und Konzepte</b></p>

	<p>Betriebe und Einrichtungen haben bei der Erstellung und Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten die Vorgaben zum Arbeitsschutz und die Inhalte aktueller branchenüblicher Standards, die Empfehlungen entsprechender Fachverbände und die konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtung zu berücksichtigen. Zudem sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Auf die Hygieneregeln nach dem jeweiligen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist in angemessener Weise hinzuweisen (beispielsweise durch die Verwendung von Piktogrammen, Hinweisschildern oder Plakaten).</p> <p>Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und, soweit vorhanden, deren branchenspezifischen Anpassungen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Arbeitsschutzbehörde sowie die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihren jeweiligen geltenden Fassungen und ergänzend Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände zu berücksichtigen.</p> <p>Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz sowie die Regelungen zu Kontaktpersonen sind zu beachten.</p> <p>Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie regelmäßig zu informieren.</p>
--	---

Für Rückfragen: OKR Heike Koster, [h.koster@ekbo.de](mailto:h.koster@ekbo.de), Tel: 030/24344-242 ; OKR Dr. Uta Kleine, [u.kleine@ekbo.de](mailto:u.kleine@ekbo.de), Tel: -279; OKR Dr. Martin Richter, [m.richter@ekbo.de](mailto:m.richter@ekbo.de)